

Österreichische Zeitschrift für das

ÄRZTLICHE GUTACHTEN

Chefredaktion: Christina Wehringer

Transgender II

Geschlechtsidentität und Europäischer
Menschenrechtsschutz

Helmut Graupner

Chirurgie bei femininer Geschlechtsinkongruenz

Kurt Angel

Gutachterliche Einschätzung der MdE bei
schweren Handverletzungen

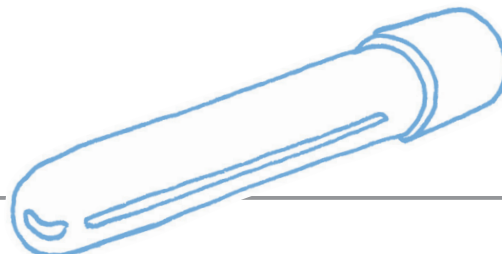
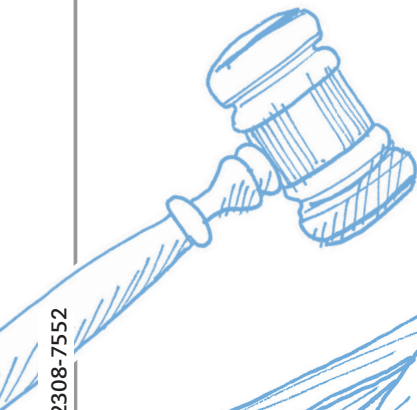
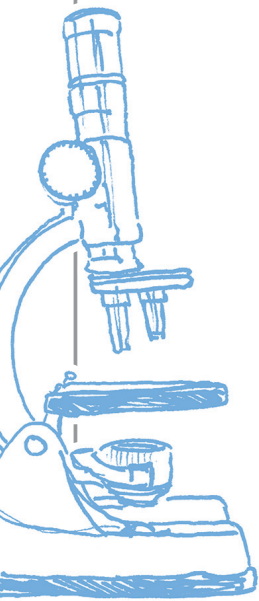
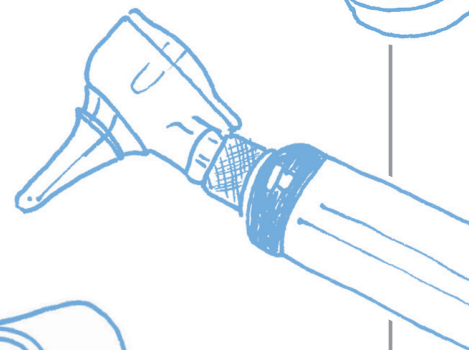
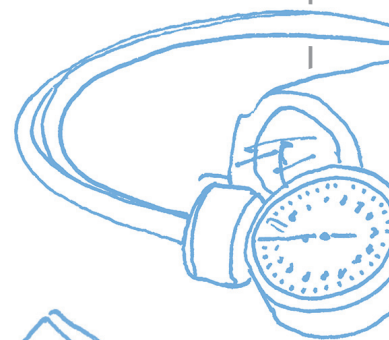
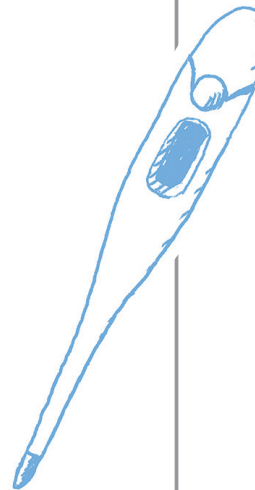
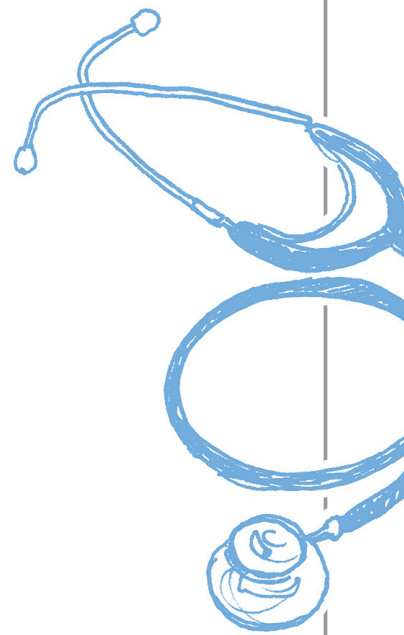
Walter Titze und Hannes Sollereider

Kinderschutzarbeit – aus Sicht
einer Kinderschutzgruppe

Christian Heil

Gewaltfolgen –
medizinische Dokumentation

Christina Wehringer



Helmut Graupner
Rechtsanwalt in Wien

Geschlechtsidentität und Europäischer Menschenrechtsschutz

Art. 8 EMRK; Gleichbehandlungsgrundsatz; Datenschutz; Personenstandregister. Obwohl der Verfassungsgerichtshof klar ausgesprochen hat, dass niemand fremdbestimmte staatliche Geschlechtszuschreibungen akzeptieren muss, gibt es bei der Umsetzung des Rechts auf eine selbstbestimmte Geschlechtsidentität Nachholbedarf, wie der Artikel anhand der Ausführungen zur EMRK sowie zur Judikatur des EGMR und des Verfassungsgerichtshofs aufzeigt.

Bedeutung der EMRK im österreichischen Rechtssystem

Österreich ist Vertragspartei der EMRK, die die Republik nicht nur völkerrechtlich bindet, sondern auch innerstaatlich Verfassungsrang genießt.¹ Die Urteile des EGMR sind somit auch nach innerstaatlichem (Verfassungs-) Recht verbindlich (Art. 46 EMRK).

Recht auf Achtung des Privatlebens

Das in Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens umfasst die physische und psychische Integrität einer Person, und Geschlechtsidentität sowie Name unterfallen dem Schutz dieses Grundrechts ebenso wie sexuelle Orientierung und das Sexualleben.²

Für den EGMR liegt der zentrale Gedanke der Menschenrechte im Respekt vor der menschlichen Würde und Freiheit, und die Anerkennung der persönlichen Autonomie und Selbstbestimmung erkennt er als ein bedeutendes Auslegungsprinzip in der Anwendung des Rechts auf Achtung des Privatlebens.³ Die EMRK schützt daher das Recht von transidenten Menschen auf persönliche Entwicklung sowie auf körperliche und geistige Sicherheit.³

Die EMRK schützt das Recht von transidenten Menschen auf persönliche Entwicklung sowie auf körperliche und geistige Sicherheit.

Dabei gewährt die EMRK nicht nur Schutz gegen Eingriffe des Staats (negative Verpflichtungen), sondern verpflichtet auch (positiv) zu einem aktiven Schutz der garantierten Rechte durch den Staat, selbst zwischen Privaten untereinander.⁴

Selbstbestimmte Geschlechtsidentität

Von besonderer Bedeutung ist dabei, inwieweit ein sehr intimer Teil des Lebens eines

Menschen betroffen ist,⁵ wobei der EGMR die Geschlechtsidentität als eine der intimsten Bereiche des Privatlebens qualifiziert.⁶

Die Freiheit, seine eigene Geschlechtsidentität zu bestimmen, gehört zu den grundlegendsten Wesensbereichen der Selbstbestimmung,⁷ und das Recht auf selbstbestimmte Geschlechtsidentität bildet einen fundamentalen Aspekt des (in Art. 8 EMRK verankerten) Rechts auf Achtung des Privatlebens.⁸

Hinweis:

Die selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität ist ein fundamentales Menschenrecht.⁹

Bei der Bestimmung des (rechtlichen) Geschlechts kommt der Geschlechtsidentität (dem psychischen Geschlecht) mehr Bedeutung zu als dem biologischen (physischen) Geschlecht einer Person.¹⁰ Der Gesellschaft kann ein gewisses Maß an Unannehmlichkeiten zugemutet werden, um Einzelnen ein Leben in Würde und Wert im Einklang mit ihrer Geschlechtsidentität zu ermöglichen, die sie sich unter großen persönlichen Mühen erworben haben.¹¹

Ebenso das deutsche Bundesverfassungsgericht: Die eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist.¹² Der grundrechtliche Schutz des intimen Sexualbereichs (insb. Art. 8 EMRK) umfasst nämlich auch die sexuelle Selbstbestimmung des Menschen und damit das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität. Er erfordert, die nachhaltig empfundene geschlechtliche Identität eines Menschen rechtlich anzuerkennen, um ihm zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren

und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden.¹³

Bedeutung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität für den Einzelnen

Menschen haben somit

- das Recht auf Dokumente und Vornamen, die ihrem gelebten Geschlecht entsprechen,¹⁴
- das Recht, umfassend im gelebten Geschlecht rechtlich anerkannt zu werden,¹⁵
- das Recht auf geschlechtsanpassende Operationen,¹⁶
- das Recht auf Eheschließung mit Angehörigen des früheren rechtlichen Geschlechts¹⁷ und
- das Recht auf Anwendung der Pensionsregeln entsprechend dem neuen Geschlecht.¹⁸

Die Anerkennung im Identitätsgeschlecht darf auch weder von der Auflösung (Scheidung) einer Ehe abhängig gemacht werden¹⁹ noch von (genitalverändernden) medizinischen Eingriffen.²⁰

Geschlechtszuordnende Operationen an intergeschlechtlichen Kindern, für die keine (andere) medizinische Notwendigkeit be-

¹ Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle betreffend Staatsverträge, BGBl. 1964/59. ² Schlumpf v. CH 2009, par. 100; Van Kück v. D 2003, par. 69. ³ Schlumpf v. CH 2009, par. 100f; Van Kück v. D 2003, par. 69; Goodwin v. UK [GC] 2002, par. 90; I. v. UK [GC] 2002, par. 70. ⁴ Schlumpf v. CH 2009, par. 102; Van Kück v. D 2003, par. 70; Goodwin v. UK [GC] 2002, par. 71ff; I. v. UK [GC] 2002, par. 51ff. ⁵ Hämäläinen v. FIN [GC] 2014, par. 66; Schlumpf v. CH 2009, par. 104; Van Kück v. D 2003, par. 72. ⁶ Schlumpf v. CH 2009, par. 115; Van Kück v. D 2003, par. 56. ⁷ Schlumpf v. CH 2009, par. 77; Van Kück v. D 2003, par. 73. ⁸ Van Kück v. D 2003, par. 75. ⁹ Schlumpf v. CH 2009, par. 77, 115; Van Kück v. Deutschland 2003, par. 56, 73, 75. ¹⁰ Goodwin v. UK [GC] 2002, par. 82, 100; I. v. UK [GC], par. 62, 80. ¹¹ Goodwin v. UK [GC] 2002, par. 91; I. v. UK [GC], par. 71. ¹² BVerfG 6. 12. 2005, 1 BvL 3/03, 50. ¹³ BVerfG 18. 7. 2006, 1 BvL 1/04, 67. ¹⁴ EGMR: B. v. France 1992; S. V. v. I 2018. ¹⁵ EGMR: Goodwin v. UK [GC] 2002; I. v. UK [GC] 2002; X v. FYROM 2019; YT v. BG 2020; Rana v. H 2020; A.D. et al. v. Georgia 2022; R.K. v. H 2023; Semenya v. CH 2023. ¹⁶ L. v. LIT 2007. ¹⁷ EGMR: Goodwin v. UK [GC] 2002; I. v. UK [GC] 2002; EuGH: K.B. v. National Health Service Pensions Agency 2004. ¹⁸ EGMR: Grant v. UK 2006; EuGH: Sarah Margaret Richards v. Secretary of State for Work and Pensions 2006. ¹⁹ VfGH 8. 6. 2006, V 4/06; ebenso BVerfG 27. 5. 2008, 1 BvL 10/05. ²⁰ VfGH 27. 2. 2009, 2008/17/0054; 15. 9. 2009, 2008/06/0032; VfGH 3. 12. 2009, B 1973/08; VfGH 17. 2. 2010, 2009/17/0263; ebenso BVerfG 11. 1. 2011, 1 BvR 3295/07; EGMR: YY v. TR 2015; A.P., Garçon & Nicot v. F 2017; X & Y v. ROM 2021.

steht, stellen eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung iSd. Art. 3 EMRK dar.²¹

Geschlechtsidentität und Diskriminierungsverbot der EMRK

Geschlechtsidentität ist zudem auch durch das Diskriminierungsverbot der EMRK (Art. 14) geschützt,²² und es kann eine auf Geschlechtsidentität beruhende unterschiedliche Behandlung nur gerechtfertigt werden, wenn sie aus besonders schwerwiegenden und zwingenden Gründen zur Erreichung eines legitimen Ziels notwendig ist.²³

Der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)** qualifiziert Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität als verbotene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts,²⁴ womit alle Bestimmungen des Unionsrechts gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch gegen Diskriminierung aufgrund Geschlechtsidentität schützen.

Gleichbehandlungsgrundsatz

Gemäß dem Wesensgehalt des Gleichbehandlungsgrundsatzes, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, sind von allgemeinen Regelungen zudem die erforderlichen Ausnahmen zu machen, wenn die besondere Situation aufgrund der Geschlechtsidentität dies erfordert.²⁵ Ebenso judiziert das deutsche Bundesverfassungsgericht, dass auch um eines sinnvollen Prinzips willen der Grundrechtsschutz zumal bei schweren Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht verwehrt werden darf.²⁶

- In diesem Sinne erweist es sich beispielsweise als unzulässig, den ansonsten für eine Versicherungsdeckung erforderlichen Beweis für die medizinische Notwendigkeit auch bei geschlechtsanpassenden Behandlungen (insb. genitalverändernden Operationen) zu verlangen, weil dies mit dem Recht auf die selbstbestimmte Geschlechtsidentität nicht vereinbar ist.²⁷
- Desgleichen die Anwendung einer starren Wartefrist als Voraussetzung für Versicherungsdeckung geschlechtsanpassender Behandlungen (insbesondere genitalverändernden Operationen).²⁸

Hinweis:

Bestimmungen ausländischen Rechts, die gegen die dargestellten Grundrechte im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität verstoßen, verletzen grundlegende Werte der öster-

reichischen Rechtsordnung, sohin den inländischen *ordre public* und sind daher nicht anzuwenden.²⁹

Wahl der Geschlechtsidentität – Europarat

Die **Parlamentarische Versammlung des Europarats** hat das Recht auf selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität unterstrichen und dabei ausdrücklich gefordert, allen Personen zu ermöglichen, in raschen, transparenten, niedrighschwelligem und auf dem Prinzip der Selbstbestimmung gegründeten Verfahren ihre Namen und ihre Geschlechtsbezeichnung in Dokumenten, insb. in Ausweisen und Ausbildungszeugnissen, ändern zu lassen.³⁰ Dabei sollen weder medizinische Behandlungen noch medizinische Diagnosen oder Anforderungen wie Alltagsstests zur Voraussetzung gemacht werden (3. und 6.2.2.). Die Ermöglichung einer dritten Geschlechtsoption für jene, die eine solche wünschen, sollte erwogen werden (6.2.4.).

Und der **Menschenrechtskommissar des Europarats** hat in einem Bericht über die Lage intergeschlechtlicher Personen dazu aufgerufen, bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden und Ausweisen die geschlechtliche Selbstbestimmung intergeschlechtlicher Menschen zu respektieren, ihnen insbesondere zu ermöglichen, einen Geschlechtseintrag jenseits von bloß „männlich“ oder „weiblich“ zu wählen.³¹

Datenschutz(gesetz)³²

Der im Verfassungsrang stehende § 1 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 garantiert das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht (Abs. 1), sowie das Recht auf Datenwahrheit, bei dessen Verletzung ein Recht auf Richtigstellung besteht (Abs. 3 Z. 2).

Darüber hinaus beinhaltet das in Art. 8 EMRK verankerte Grundrecht auf Achtung des Privatlebens auch eine Garantie der informationellen Selbstbestimmung.³³

In diesem Sinne hat der **Verfassungsgerichtshof** ausgesprochen, dass Menschen „(nur) jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelung akzeptieren müssen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen [...], Art. 8 EMRK [...] insbesondere Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung (schützt)“, und daher auch nicht männliche oder weibliche Ge-

schlechtsidentitäten (im Personenstandsregister und in Personenstandsurkunden) als solche zu beurkunden oder der Geschlechtseintrag auf Antrag zu streichen ist.³⁴

Für die Beurkundung einer nicht-binären Geschlechtsidentität erklärt der Verfassungsgerichtshof alle selbstbestimmten Bezeichnungen für zulässig, die einen Bezug zur Realität haben und nicht frei erfunden sind,³⁵ wobei der Gesetzgeber mit einfachem Gesetz oder der Innenminister mit Verordnung die zulässigen Bezeichnungen festlegen darf.³⁶

Hinweis:

Ein Gesetz oder eine Verordnung für selbstbestimmte Bezeichnungen ist bis heute nicht erlassen worden.

Stattdessen hat der damalige Innenminister die Standesämter lediglich mit Erlass angewiesen, andere Geschlechtseinträge als männlich und weiblich sowie die Streichung des Geschlechtseintrags nur dann vorzunehmen, wenn eine Person körperlich intergeschlechtlich ist. Außerdem verbot er andere Bezeichnungen als „divers“ für nicht-binäre Geschlechtsidentitäten. Dieser Erlass ist von den nachfolgenden Innenministern übernommen worden und bis heute in Kraft. Lediglich „inter“ wurde als zweite Bezeichnung für nicht-binäre Geschlechtsidentitäten zugelassen.

Personenstandsgesetz³⁷ – Erlass des Innenministeriums (Geschlechtseintragung)

Das Personenstandsgesetz (PStG) ordnet nun lediglich an, dass das Geschlecht einzutragen ist (§ 11 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 2 Z. 3). An keiner Stelle bestimmt das Gesetz jedoch, wie viele und welche Geschlechter es gibt.

²¹ M v. F 2022: VfGH 15. 6. 2018, G 77/2018, Rz 16. ²² P.V. v. ES 2010, par. 30; Van Kück v. D 2003, par. 90; A.M. v. RUS 2021. ²³ P.V. v. ES 2010, par. 29f; EuGH: K.B. v. National Health Service Pension Agency 2004; Sara Margaret Richards v. Secretary of State for Work and Pensions 2006; MB v. Secretary of State for Work and Pensions 2018. ²⁴ P. v. S. & Cornwall County Council 1996. ²⁵ Schlumpf v. CH 2009, par. 115; Van Kück v. D 2003, par. 78; E.B. et al. v. A 2013, par. 72, 81: „exceptions to the general rule“; Thlimmenos v. GR [GC] 2000, par. 44, 48. ²⁶ BVerfG 18. 7. 2006, 1 BvL 1/04, 76. ²⁷ EGMR: Van Kück v. D 2003, par. 78, 82. ²⁸ EGMR: Schlumpf v. Schweiz 2009. ²⁹ VwGH 30. 9. 1997, 95/01/0061; ebenso BVerfG, 18. 7. 2006, 1 BvL 1/04. ³⁰ Resolution 2048 „Discrimination against transgender people in Europe“, 22. 4. 2015, par. 6.2.1. ³¹ Commissioner for Human Rights, Council of Europe: Human Rights and Intersex People, Issue Paper, Strasbourg 2015, p. 9 Recommendation 4. ³² Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I 1999/165. ³³ Khelili v. CH 2011; Uzun v. D 2010; K.U. v. FIN 2008; I v. FIN 2008; Rotaru v. ROM 2000; Amann v. CH 2000. ³⁴ VfGH 15. 6. 2018, G 77/2018, Rz 18, 42. ³⁵ VfGH 15. 6. 2018, G 77/2018, Rz 33f, 37f. ³⁶ VfGH 15. 6. 2018, G 77/2018, Rz 39. ³⁷ Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013), BGBl. I 2013/16.

Noch bestimmt es, dass die Eintragung eines weder männlichen noch weiblichen Geschlechts nur bei einer bestimmten körperlichen Verfasstheit einer Person zulässig wäre.

Der **Erlass des Innenministers** (wie oben) stellt eine generelle interne Weisung der Oberbehörde an die Unterbehörde dar, an die die Unterbehörde gebunden ist, jedoch keine Rechtsquelle. Er vermag die Rechtssphäre der Rechtsunterworfenen nicht zu gestalten und ist für Gerichte (wie auch für andere Verwaltungsbehörden als die angewiesenen Unterbehörden) nicht bindend. Außerhalb des Verhältnisses von Ober- und Unterbehörde stellt er ein rechtliches Nullum dar.

Der **Verfassungsgerichtshof hat deutlich ausgesprochen**, dass es, so wie bei den Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“, auch bei der dritten Option für die Beurteilung des rechtlichen Geschlechts nicht auf das biologische, also das körperliche Geschlecht ankommt, sondern auf das psychische Geschlecht, also auf die Identität eines Menschen³⁸ und dass „Menschen [...] nur jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelung akzeptieren müssen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen“.³⁹

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens und sämtlicher in Verwaltungsverfahren gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)⁴⁰ **zulässiger Beweismittel, einschließlich Sachverständigengutachten**, darf also nur das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Geschlechts*identität* jenseits von männlich und weiblich sein, nicht aber das Vorliegen einer bestimmten körperlichen Verfasstheit.⁴¹

- Rz 23: „die jeweilige individuelle Geschlechtsidentität [...] ihre individuelle Geschlechtsidentität [...] der Staat gehalten ist, die individuelle Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Geschlecht zu respektieren“;
- Rz 30: „zur Wahrung der individuellen Geschlechtsidentität“;
- Rz 34: „starre Beschränkung auf einen binären Geschlechtseintrag [...] Rechts auf individuelle Geschlechtsidentität“;
- Rz 36: „Menschen mit einer alternativen Geschlechtsidentität“;
- Rz 40: „ihres Rechts auf individuelle Geschlechtsidentität gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK eine alternative Geschlechtsidentität – und damit ein Abweichen von den traditionellen Geschlechtskategorien männlich oder

weiblich – personenstandsrechtlich zum Ausdruck zu bringen“.

Dass es auf die **Geschlechtsidentität** ankommt und nicht auf eine körperliche Intergeschlechtlichkeit, folgt auch aus dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, die „Geschlechtsentwicklung nicht zu deklarieren“.⁴² Denn: Würde die dritte Option (weder „männlich“ noch „weiblich“) nur Personen offenstehen, die körperlich intergeschlechtlich sind, würde diese dritte Option die körperliche Verfasstheit der betreffenden Personen (mit dritter Option) (als biologisch intergeschlechtlich) offenlegen, was mit dem Fundamentalrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 8 EMRK; § 1 DSGVO) unvereinbar ist.

Bei der Vornahme des **ersten Geschlechtseintrags im Personenstandsregister**, anlässlich der Geburt, ist die Personenstandsbehörde an die Geschlechtsangabe in der Geburtsanzeige gebunden und ist ihr eine Überprüfung der Richtigkeit dieser Angabe nicht möglich.⁴³ Gelangt sie aber späterhin zur Kenntnis, dass der Geschlechtseintrag von Anfang unrichtig war bzw. (aufgrund der entwickelten Geschlechtsidentität) unrichtig geworden ist, so muss sie von Amts wegen den Geschlechtseintrag berichtigen bzw. ändern (§§ 41f PStG).⁴⁴ Erst recht muss sie dies auf Antrag tun.

Wie oben dargelegt, darf **Gegenstand des Ermittlungsverfahrens und sämtlicher in Verwaltungsverfahren gemäß AVG zulässiger Beweismittel, einschließlich Sachverständigengutachten**, nur das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer **Geschlechtsidentität** sein.

Zulässig sind beispielsweise die Beweismittel der Parteieneinvernahme, der Zeugeneinvernahme und von Urkunden sowie Sachverständigengutachten. An keiner Stelle bestimmt das Gesetz (AVG), dass stets zwingend ein SV-Gutachten einzuholen wäre. Und selbst wenn (was nicht der Fall ist) dies so wäre, wäre dies mit den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten unvereinbar.⁴⁵

In mehreren Erkenntnissen erklärten das Landesverwaltungsgericht Steiermark⁴⁶ und

das Verwaltungsgericht Wien⁴⁷ den **Erlass des Innenministers wegen der Beschränkung der dritten Geschlechtsoption auf körperlich intergeschlechtliche Personen für rechtswidrig**, ließen entgegen dem Erlass auch „nicht-binär“ als Geschlechtseintrag zu (VG Wien) und die bloße Willenserklärung der antragstellenden Person genügen (VG Wien 20. 2. 2023). Revisionsverfahren sind am Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Zusammenfassung

Die EMRK hat in Österreich innerstaatlich Verfassungsrang, und Urteile des EGMR sind auch innerstaatlich verbindlich. Die selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität ist nach der EMRK ein fundamentales Menschenrecht. Das beinhaltet ua das Recht auf Dokumente, Wahl des Vornamens und rechtliche Anerkennung entsprechend dem gelebten Geschlecht. In diesem Sinn hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass Menschen durch staatliche Regelungen nur jene Geschlechtszuschreibungen akzeptieren müssen, die ihrer **Geschlechtsidentität** entsprechen.

Dennoch weist ein Erlass des Innenministers die Standesämter immer noch an, bei Einträgen in das Personenstandsregister nicht auf die **Geschlechtsidentität** abzustellen, sondern die dritte Geschlechtsoption nur jenen Personen zuzugestehen, die **körperlich** weder männlich noch weiblich sind. Verwaltungsgerichte haben dies bereits als rechtswidrig erkannt. Aktuell sind dagegen Revisionsverfahren am Verwaltungsgerichtshof anhängig.

DAG 2023/50

³⁸ VfGH 15. 6. 2018, G 77/2018, Rz 17f, 23, 30, 31, 34, 36, 40; EGMR: Goodwin v. UK [GC] 2002, par. 82, 100; i. v. UK [GC], par. 62, 80. ³⁹ VfGH 15. 6. 2018, G 77/2018, Rz 18.

⁴⁰ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. 1991/51. ⁴¹ VfGH 15. 6. 2018, G 77/2018.

⁴² VfGH 15. 6. 2018, G 77/2018, Rz 23. ⁴³ Kutscher/Wildpert, Personenstandsrecht² § 2 PStG 2013 Anm. 7, Seite 14. ⁴⁴ Kutscher/Wildpert, Personenstandsrecht² § 2 PStG 2013 Anm. 7, Seite 30. ⁴⁵ Siehe dazu oben EGMR: Van Kück v. D 2003, par. 78, 82. ⁴⁶ LVwG Stmk 20. 12. 2021 LVwG 41.8–1712/2021. ⁴⁷ Bspw VG Wien 22. 3. 2023, VGW-101/V/020/14327/2022; 26. 1. 2023, VGW-101/V/032/11370/2022; VG Wien 20. 2. 2023.

Zum Thema

Über den Autor

Dr. Helmut Graupner, Rechtsanwalt und Verteidiger in Strafsachen in Wien.
E-Mail: hg@graupner.at